

Neufassung vom 05.06.2024
In Kraft getreten am 01.07.2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen	2
§ 2 Aufwandsentschädigung	2
§ 2a Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen	3
§ 3 Inkrafttreten	3

Vorbemerkung: Zur einfachen Handhabung und Leserlichkeit wird die männliche Form genutzt. Frauen und Männer sind selbstverständlich gleichgestellt.

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Böblingen am 05.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt für eine ehrenamtliche Inanspruchnahme
- | | |
|--------------------|----------|
| bis zu 5 Stunden | 50,00 € |
| mehr als 5 Stunden | 100,00 € |

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats und des Ortschaftsrats erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats, des Ortschaftsrats, der Ausschüsse und der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien, des Ältestenrats sowie für ihre sonstigen Tätigkeiten im Dienste der Stadt Böblingen innerhalb des Stadtgebiets, eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (2) a) Die Aufwandsentschädigung besteht aus
1. einem monatlichen Grundbetrag
 - von 155,00 € je Stadtrat
 - von 80,00 € je Ortschaftsrat
 - von 310,00 € je Fraktionsvorsitzendem des Gemeinderats
 - von 110,00 € je Fraktionsvorsitzendem des Ortschaftsrats
 2. Sitzungsgeld pauschal je Sitzung von 50,00 €
- b) Für Sitzungen, die länger als vier Stunden dauern, werden pauschal 100,00 € gezahlt.
- (3) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Er ist im Falle des Urlaubs und der Erkrankung längstens 3 Monate weiterzuzahlen. Das Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen monatlich nachträglich bezahlt.

- (4) Ortschaftsräte, die zugleich Mitglied des Gemeinderats sind, erhalten beide Aufwandsentschädigungen nebeneinander.
- (5) Sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls für die Sitzungsteilnahme eine Aufwandsentschädigung in Höhe von Abs. (2) a) Ziffer 2 und b).
- (6) Bei einer auswärtigen Tätigkeit erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 Abs. (2) a) Ziffer 2 und b) eine Reisekostenvergütung wie Dienstreisende in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. (2) Landesreisekostengesetz gewährt.

§ 2a

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinde- und Ortschaftsrats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe von 10,00 €. Für eine zeitliche Inanspruchnahme, welche acht Stunden überschreitet, wird eine Entschädigungspauschale i.H.v. 80,00 € gezahlt.

Sie haben den Oberbürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen.

- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage am 01.07.2024 in Kraft.
Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit außer Kraft.